

Stellungnahme des

Bundesverbands professioneller Buchhalter & Bilanzbuchhalter (bpbb e. V.)
zum Referentenentwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes
(StBerG-E 2025)

mit besonderem Blick auf die Vereinbarkeit mit dem Europarecht

I. Ausgangslage

Der Bundesverband professioneller Buchhalter und Bilanzbuchhalter (bpbb e. V.) nimmt zum aktuellen Referentenentwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG-E 2025) Stellung.

Diese Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit der Vereinbarkeit des Entwurfs mit europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV und dem unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip.

II. Vertragsverletzungsverfahren 2018 – Ausgangspunkt der europäischen Kritik

Die Europäische Kommission hat Deutschland im Jahr **2018** wegen des Steuerberatermonopols offiziell beanstandet und ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Bundesrepublik eingeleitet.

Die zentralen Kritikpunkte waren:

1. **Inkohärenz** der Vorbehaltsaufgaben – vergleichbare Tätigkeiten werden je nach Berufsgruppe erlaubt oder verboten.
2. **Unverhältnismäßigkeit** der Beschränkungen – Leistungen administrativer Natur (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen, EÜR) rechtfertigen kein absolutes Berufsmonopol.
3. **Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit** – qualifizierte Dienstleister werden vom Markt ausgeschlossen, obwohl keine Gefährdung des Gemeinwohls ersichtlich ist.
4. **Diskriminierung nichtsteuerberatender Berufsträger** – u. a. Buchhalter und Bilanzbuchhalter.

Die Europäische Kommission stellte ausdrücklich fest, dass Deutschland durch das geltende StBerG gegen die **Dienstleistungsfreiheit** und weitere Grundfreiheiten des Binnenmarkts verstößt.

III. Der neue Entwurf behebt die europarechtlichen Defizite nicht

Trotz der deutlichen Kritik der EU beseitigt der Referentenentwurf die Probleme **nicht**, sondern **vertieft** sie teilweise sogar.

1. Die Dienstleistungsfreiheit bleibt weiterhin eingeschränkt

Der Entwurf hält am weitreichenden, unflexiblen Vorbehaltskatalog fest.

Dies bedeutet:

- Buchhalter und Bilanzbuchhalter dürfen ihre fachlichen Leistungen weiterhin **nicht** erbringen, obwohl sie nach Ausbildung und Praxis dazu qualifiziert sind.
- Der deutsche Markt bleibt gegenüber gleichwertigen Fachkräften aus anderen EU-Staaten **weitgehend geschlossen**.
- Die strukturellen Defizite, die 2018 gerügt wurden, bleiben bestehen.

Damit verstößt der Entwurf weiterhin gegen:

- **Art. 56 AEUV – Dienstleistungsfreiheit,**
- **Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit,**
- **Richtlinie 2006/123/EG – Dienstleistungsrichtlinie,**
- **Richtlinie 2005/36/EG – Berufsanerkennungsrichtlinie,**
- **Art. 15 der Richtlinie 2006/123/EG – Verhältnismäßigkeit beruflicher Anforderungen.**

IV. Der Entwurf verschärft den Rechtsrahmen sogar zusätzlich

Der Referentenentwurf führt keine echte Öffnung des Marktes ein, sondern schafft neue oder präzisierte Regelungen, die faktisch eine **Verschärfung** darstellen.

1. Nebenleistungsregelungen sind zu eng und unbestimmt

Die neue Nebenleistungsbefugnis (§ 4e StBerG-E) soll Tätigkeiten erlauben, die „als Nebenleistung zur Haupttätigkeit“ anfallen.

Faktisch bedeutet dies:

- Es entsteht **keine klare Befugnis,**
- Der Zugang bleibt **nicht vorhersehbar,**
- Behörden können Tätigkeiten weiterhin jederzeit untersagen,
- Rechtsunsicherheit entsteht für Dienstleister und Auftraggeber.

Damit wird das StBerG **nicht liberalisiert**, sondern nur unübersichtlicher.

2. Kein Ansatz zur Anerkennung qualifizierter Fachkräfte

Der Entwurf enthält **keinen Mechanismus**, um Buchhalter, Bilanzbuchhalter oder andere fachnahe Berufsträger:

- anzuerkennen,
- zu zertifizieren,
- zu registrieren,
- oder qualifikationsbezogen einzustufen.

Deutschland bleibt damit das einzige Land in der EU, das:

- **keine geregelten Zugangswege** für nichtsteuerberatende Fachkräfte kennt,
- **keine abgestufte Befugnisstruktur** anbietet,
- und weiterhin ausschließlich auf ein **vollständiges Berufsmonopol** setzt.

Dies widerspricht dem klaren unionsrechtlichen Grundsatz, Berufsreglementierungen regelmäßig zu überprüfen und **wo möglich zu öffnen**.

V. Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten

Andere EU-Länder verfügen über **offene, abgestufte, qualifikationsbasierte Systeme**, u. a.:

- **Österreich (BiBuG)** – Buchhalter, Bilanzbuchhalter, Personalverrechner mit klaren Befugnissen.
- **Niederlande** – freie steuerliche Deklarationstätigkeiten bei Nachweis beruflicher Kompetenz.
- **Frankreich** – abgestufte Systeme, Kooperationsmodelle.
- **Skandinavische Staaten** – offene Berufsrechte, leistungsbezogene Anerkennung.

Keiner dieser Staaten praktiziert ein so umfassendes Berufsmonopol wie Deutschland.

Viele Systeme erlauben sogar:

- **EÜR,**
- **USt-Voranmeldungen,**
- **Jahresabschlüsse kleiner Unternehmen,**
- **Steuerdeklarationen,**

wenn eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen wird.

Deutschland bleibt damit in Europa **isoliert**.

VI. Konsequenz

Der bpbb e. V. stellt fest:

1. Das Vertragsverletzungsverfahren von 2018 wurde **nicht** durch substantielle Reformen beantwortet.
2. Der aktuelle Entwurf beseitigt die europarechtlichen Defizite **nicht**.
3. Die Dienstleistungsfreiheit bleibt für Buchhalter und Bilanzbuchhalter **weiterhin eingeschränkt**.
4. Der Entwurf **verschärft** die Lage in Teilen sogar.
5. Deutschland hält damit **als einziges EU-Land** an einem praktisch vollständigen Monopol fest, ohne qualifikationsbezogene Zugänge zu schaffen.

Diese Stellungnahme dient ausschließlich der europäischen und rechtlichen Einordnung des Entwurfs.

Die strukturierten Lösungsvorschläge des bpbb e. V. sind in einem separaten Papier dargestellt.